Anlage 3

GEBÜHRENSATZUNG*

für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1, 2 und 5
des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Niedersächsichen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Betreuungsgebühren

(1) Zur anteiligen Deckung der durch den Betrieb der Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Eltern-Kind-Spielgruppen entstehenden Kosten werden von den Sorgeberechtigten der betreuten Kinder Benutzungsgebühren erhoben.

(1a) Die Gebührenpflicht entfällt, soweit die jeweiligen Eltern gem. § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) von den Elternbeiträgen freigestellt sind.

(2) Für jedes in einer Kindertagesstätte betreute Kind wird die in Abs. 3 genannte Regelgebühr (Gruppe 11 der Gebührenstaffel) festgesetzt, wenn kein Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstätten-Gebühr gestellt wird. Der Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstätten-Gebühr ist auf Vordruck unter Beifügung der Einkommensnachweise zu stellen. Eine eventuelle Herabsetzung der monatlichen Betreuungsgebühr wird vom ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, vorgenommen. Die Festsetzung der Kindertagesstätten-Gebühr wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

(2a) Eine Staffelung der Gebühr sowie Zuschüsse gem. Abs. 6 a werden ab Beginn des Antragsmonats gewährt.

(3) Die Gebühren werden monatlich gem. der anliegenden Gebührenstaffel erhoben. Die Betreuungsgebühren werden monatlich gemäß der anliegenden Gebührenstaffel erhoben. Die verschiedenen Betreuungszeiten sind den Gebührengruppen der Gebührenstaffel wie folgt zugeordnet:

Krippe:

Betreuungszeit	Gebührengruppe gem. Gebührenstaffel	Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen
7.30 - 13.00 Uhr	C	nein
8.00 - 15.00 Uhr	D	ja
8.00 - 16.30 Uhr	E	ja
7.00 - 17.00 Uhr	F	ja

Kindergarten:

Betreuungszeit	Gebührengruppe gem. Gebührenstaffel	Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen
8.30 - 12.30 Uhr	B	nein
13.00 - 17.00 Uhr	B	nein
7.00 - 12.30 Uhr	C	nein
8.30 - 13.00 Uhr	C	nein
7.00 - 13.00 Uhr	D	nein
8.30 - 14.00 Uhr	C	ja

7.00 - 14.00 Uhr	D	ja
8.30 - 17.00 Uhr	E	ja
7.00 - 17.00 Uhr	F	ja

Hort:

Betreuungszeit	Gebührengruppe gem. Gebührenstaffel	Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen
Kinder, die die verlässliche Grundschule besuchen:		
vom Schulschluss bis 17.00 Uhr, in den Ferien 8.30 - 17.00 Uhr	C	ja
7.00 Uhr bis Schulbeginn und vom Schulschluss bis 17.00 Uhr, in den Ferien 7.00 - 17.00 Uhr	D	ja
Kinder, die andere Schulformen besuchen:		
8.30 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall, ansonsten vom Schulschluss bis 17.00 Uhr	E	ja
7.00 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall, ansonsten 7.00 Uhr bis Schulbeginn und vom Schulschluss bis 17.00 Uhr	F	ja

3a) Eine Gebührenerstattung gem. § 21 Abs. 3 (Gebührenfreiheit für Kannkinder) erfolgt nach der tatsächlichen Einschulung der Kinder.

(4) Die Einkommensgrenze richtet sich nach den Vorschriften des § 90, Abs. 3 und 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG - SGB VIII) in Verbindung mit § 20 KiTaG. Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag ist nur zur Hälfte für die Gebührenzahlung einzusetzen. Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze, wird eine Gebühr nicht erhoben.

(5) Das anrechenbare Einkommen ist das Familien-Nettoeinkommen. Es setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller in einer Haushaltsgemeinschaft (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft) lebenden Personen. Zu den Einkünften zählen u.a. Arbeits-Nettoeinkommen, Renten, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge. Das Arbeits-Nettoeinkommen ergibt sich nach Abzug der nach dem Wohngeldgesetz vorgesehenen Pauschale für Steuern und Sozialabgaben vom Brutto-Einkommen. Negative Einkünfte (Abschreibungen etc.) werden nicht berücksichtigt.

(6) Das Monatsnettoeinkommen wird in der Regel berechnet aus dem Durchschnittseinkommen des Kalenderjahres des Vorjahres vor Antragsstellung. Sofern Einkünfte erst später erzielt worden sind, ergibt sich das einzusetzende Monats-Nettoeinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate.

(7) Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum (Abs. 9) um mehr als 20 %, hat die/der Gebührenpflichtige dies der Stadt Burgdorf unverzüglich anzuzeigen.

(8) Für das zweite Kind in einer Kindertagesstätte wird eine Geschwister-Ermäßigung von 50 % gewährt. Werden 3 oder mehr Kinder gleichzeitig in Kindertagesstätten betreut, so wird ab dem dritten Kind keine Gebühr mehr erhoben. Diese Ge-

schwisterermäßigung gilt auch dann, wenn eines der Kinder gem. § 21 KiTaG von den Gebühren befreit ist.

(9) Die ermäßigten Gebühren gelten für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

§ 2
Essengeld

(1) Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen (obligatorisch für Krippen-, Hort-, Ganztags- und verkürzte Ganztagsbetreuung) wird ein Essengeld erhoben. § 3 der Gebührensatzung gilt entsprechend.

(2) Das Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt 40,00 € monatlich je Kind. Eine Geschwisterermäßigung gem. § 1 Abs. 8 wird nicht gewährt.

(3) Das Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen wird auf monatlich 20,00 € je Kind ermäßigt, wenn die Sorgeberechtigten

Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (ALG II)
Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII - Drittes Kapitel -,
Empfänger von Grundsicherung gemäß SGB XII - Viertes Kapitel – sind
oder
Betreuungsgebühren nach Gruppe 1 der Gebührenstaffel aufgrund des Einkommens festgesetzt sind
und
die Teilnahme des Kindes am Mittagessen aus beruflichen, sozialen oder pädagogischen Gründen notwendig ist.

§ 3
Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tage der zugesagten Aufnahme ein. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle, sonst die halbe Monatsgebühr zu entrichten. Das gleiche gilt auch für das Essengeld.

(2) Eine Reduzierung der Betreuungsgebühr kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalt von mehr als 4 Wochen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die monatliche Betreuungsgebühr wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt.
Eine Reduzierung der Betreuungsgebühr für anderweitige Fehlzeiten des Kindes wird nicht vorgenommen.

(3) Notwendige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen führen zu keiner Gebührenkürzung.

(4) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung aus der Betreuung aus, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Austrittsmonats. Bei begründetem Austritt vor dem 15. eines Monats wird die halbe Gebühr erhoben.

§ 4
Zahlung

(1) Zahlungspflichtig für Betreuungsgebühren und Essengeld sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine in § 1 Abs. 1 genannte Einrichtung der Stadt Burgdorf besuchen. Kommen gleichzeitig mehrere Sorgeberechtigte infrage, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühren sind bis zum 10. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Burgdorf zu überweisen.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5
Härteregelung

Die Stadt Burgdorf kann die Benutzungsgebühr ermäßigen oder von ihrer Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall bei wirtschaftlicher Notlage des Gebührenpflichtigen oder zur Vermeidung von Härten geboten ist.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Burgdorf, den 15.12.2005

Anlage

STADT BURGDORF

(Alfred Baxmann)
Bürgermeister

*1. Änderungssatzung vom 11.10.2007 (Tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft)
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 41/2007 vom 25.10.2007

2. Änderungssatzung vom 11.06.2009 (Tritt zum 01.08.2009 in Kraft)
Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 24/2009 vom 25.06.2009

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 3

der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Kinderkrippen

Lfd. Nr.	Gruppe	C	D	E	F
1	bis zur Einkommensgrenze	160,00 €	176,00 €	198,00 €	220,00 €
2	bis 20 % über Eink.-Grenze	164,00 €	180,00 €	202,00 €	224,00 €
3	bis 25 %	168,00 €	184,00 €	206,00 €	228,00 €
4	bis 30 %	171,00 €	187,00 €	209,00 €	231,00 €
5	bis 40 %	179,00 €	195,00 €	217,00 €	239,00 €
6	bis 50 %	186,00 €	202,00 €	224,00 €	246,00 €
7	bis 65 %	197,00 €	213,00 €	235,00 €	257,00 €
8	bis 80 %	209,00 €	225,00 €	247,00 €	269,00 €
9	bis 100 %	224,00 €	240,00 €	262,00 €	284,00 €
10	bis 115 %	235,00 €	251,00 €	273,00 €	295,00 €
11	mehr als 115 % über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	243,00 €	259,00 €	281,00 €	303,00 €

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 3

der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Kindergärten und Horte

Lfd. Nr.	Gruppe	B	C	D	E	F
1	bis zur Einkommensgrenze	69,00 €	82,00 €	94,00 €	106,00 €	118,00 €
2	bis 20 % über Eink.-Grenze	72,00 €	85,00 €	97,00 €	109,00 €	121,00 €
3	bis 25 %	75,00 €	88,00 €	100,00 €	112,00 €	124,00 €
4	bis 30 %	78,00 €	91,00 €	103,00 €	115,00 €	127,00 €
5	bis 40 %	84,00 €	97,00 €	109,00 €	121,00 €	133,00 €
6	bis 50 %	90,00 €	103,00 €	115,00 €	127,00 €	139,00 €
7	bis 65 %	99,00 €	112,00 €	124,00 €	136,00 €	148,00 €
8	bis 80 %	108,00 €	121,00 €	133,00 €	145,00 €	157,00 €
9	bis 100 %	120,00 €	133,00 €	145,00 €	157,00 €	169,00 €
10	bis 115 %	129,00 €	142,00 €	154,00 €	166,00 €	178,00 €
11	mehr als 115 % über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	136,00 €	149,00 €	161,00 €	173,00 €	185,00 €